

# **EU Data Act Addendum**

#### Präambel

Dieses EU Data Act Addendum ("Data-Act-Addendum") ergänzt und bildet einen integralen Bestandteil der zwischen tibe.io GmbH ("tibe.io") und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung zur Nutzung der BONOS-Plattform (einschl. etwaiger Bestellungen/Preislisten; zusammen "Vereinbarung").

### 1. Definitionen

Soweit hier nicht anders definiert, gelten die Begriffe der Vereinbarung.

- Datenverarbeitungsdienst / Dienst: Die von tibe.io bereitgestellte BONOS-Plattform als Cloud-Dienst
- **Zielanbieter**: Jeder andere Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (gleichartig/andersartig) oder eine lokale IKT-Infrastruktur des Kunden
- **Digitale Vermögenswerte**: Digitale Elemente des Kunden (z. B. **BONOS-Konfigurationen, Regelwerke/"Actions", Templates, Exportskripte**), die unabhängig von der Vertragsbeziehung genutzt werden dürfen
- Exportierbare Daten: Kundendaten einschließlich Metadaten, die zur Nutzung bei einem Zielanbieter erforderlich sind. Dazu zählen bei BONOS insbesondere: Mitarbeiter-/Nutzerstammdaten, Konten, BONOS-Transaktionen, Actions/Boni, Benefit-Bestellungen, Gutscheincodes und Einlösungen, Erstattungen, abrechnungsrelevante Datensätze (CSV/JSON), sowie transaktionsbezogene Protokolle/Audit-Einträge, soweit für die Nutzbarkeit beim Zielanbieter erforderlich.

**Nicht** umfasst sind: reine **Nutzungs-/Telemetriedaten** des Dienstbetriebs, **tibe.io-Code**, sowie Vermögenswerte/Daten, die **Geschäftsgeheimnisse** von tibe.io oder Dritten darstellen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt

- Wechselprozess: Gesamtablauf der Umstellung auf einen Zielanbieter (inkl. Extraktion/Transformation/Übertragung der Exportierbaren Daten und ggf. Digitaler Vermögenswerte)
- Wechselentgelte: Entgelte ausschließlich für den Wechselprozess (nicht zu verwechseln mit Vertragsstrafen/Entgelten bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung)

# 2. Anwendbarkeit und Vorrang

- (1) Dieses Addendum legt die Rechte/Pflichten der Parteien zum **Wechselprozess** gem. VO (EU) 2023/2854 ("EU Data Act") fest und gilt für Kunden innerhalb des Anwendungsbereichs der VO (EU) 2023/2854.
- (2) Bei Widerspruch zwischen Vereinbarung und diesem Addendum haben die Regelungen dieses Addendums **Vorrang** in Bezug auf Switching/Portabilität.

### 3. Ankündigungsfrist

- (1) Der Kunde kann tibe.io die **Wechselabsicht** oder die **Löschung** seiner Exportierbaren Daten/Digitalen Vermögenswerte anzeigen ("**Wechselanzeige**") an support@bonos.io.
- (2) Ab Zugang läuft eine **Ankündigungsfrist von 2 Monaten**, innerhalb der die Parteien den Wechselprozess vorbereiten.
- (3) Spätestens mit Ablauf der Ankündigungsfrist teilt der Kunde mit, ob (a) der Wechsel zu einem Zielanbieter erfolgt oder (b) die Löschung begehrt wird.
- (4) Der Kunde organisiert Import/Implementierung/Konfiguration beim Zielanbieter.

## 4. Übergangszeitraum ("Transitional Period")

- (1) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist leistet tibe.io dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten während eines Übergangszeitraums von bis zu 30 Kalendertagen angemessene Unterstützung beim Wechsel.
- (2) Erfordert die technische Komplexität einen längeren Zeitraum, informiert tibe.io den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Wechselanzeige, begründet die technische Komplexität und benennt einen alternativen Zeitraum von höchstens 7 Monaten.
- (3) Der Kunde kann eine **einmalige Verlängerung** aus sachlichem Grund beantragen; tibe.io prüft nach Treu und Glauben.

#### 5. Abrufverfahren ("Retrieval") & Löschung

- (1) Nach dem Übergangszeitraum hat der Kunde **mindestens 30 Kalendertage** Zeit ("**Abruffrist**"), um Exportierbare Daten/Digitale Vermögenswerte **abzurufen** oder deren Löschung zu veranlassen.
- (2) **Nach Ende** der Abruffrist **löscht** tibe.io die Exportierbaren Daten/Digitalen Vermögenswerte, soweit keine **gesetzliche Aufbewahrungspflicht** besteht, und stellt dem Kunden auf Wunsch ein **Löschprotokoll** bereit.

#### 6. Pflichten der Parteien im Wechselprozess

#### Kunde:

- (1) nutzt soweit möglich bereitgestellte Self-Service-Exportfunktionen/API,
- (2) wahrt Vertraulichkeit/Datenschutz
- (3) informiert tibe.io **schriftlich über den Abschluss** des Wechsels (ansonsten gilt der Wechsel mit Ende der Abruffrist als abgeschlossen)

#### tibe.io:

- (1) weist auf bekannte Risiken für die Dienstkontinuität während des Wechsels hin
- (2) erbringt die Dienste **fortlaufend** und mit **gängigen Sicherheitsstandards** während Ankündigungs-, Übergangs- und Abruffrist
- (3) stellt eine Export-API/Bulk-Exports (JSON/CSV) gem. Online-Register bereit
- (4) schützt Exportierbare Daten bei Übertragung und während der Abruffrist (Verschlüsselung, Zugriffskontrolle, Protokollierung)
- (5) veröffentlicht/aktualisiert das **Online-Register** (Strukturen/Formate/Standards, ggf. Mapping-Hinweise)

#### 7. Wechselentgelte (EDA-konform)

- (1) Für jedes vor dem 12. Januar 2027 gestellte Ersuchen gemäß diesem Data Act Addendum kann tibe.io dem Kunden ein Wechselentgelt berechnen. Das Wechselentgelt berechnet sich durch Multiplikation der direkt für den Wechselprozess aufgewendeten Stunden mit einem Stundensatz von 250 EUR (zzgl. USt.).
- (2) Sonstige **Vertragsstrafen/Entgelte bei vorzeitiger Beendigung** aus der Vereinbarung bleiben **unberührt**; sie sind **nicht** Teil der Wechselentgelte.

#### 8. Drittbeauftragte des Kunden

Der Kunde darf **autorisierte Dritte** (inkl. Zielanbieter) mit der Abholung/Entgegennahme/Verarbeitung seiner Exportierbaren Daten beauftragen.

tibe.io unterstützt dies angemessen unter Wahrung von IT-Sicherheit und Vertraulichkeit.

#### 9. Vertragslaufzeit & Verhältnis zum Hauptvertrag

- (1) Dieses Addendum ändert **nicht** die **Kündigungs-/Laufzeitregelungen** der Vereinbarung.
- (2) Unabhängig vom Ende der Vereinbarung bleiben die **Pflichten zur Datenbereitstellung** nach Maßgabe dieses Addendums bis zum **Ablauf der Abruffrist** bestehen.
- (3) Kollidierende Regelungen der Vereinbarung (z.B. "kein Zugriff nach Vertragsende") gelten **nachrangig** und werden durch dieses Addendum **für den Wechselprozess** übersteuert.

# 10. Sonstiges

- (1) Dieses Addendum gilt ab 12.09.2025.
- (2) Anpassungen des **Online-Registers** erfolgen ohne gesonderte Vertragsänderung.
  (3) Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der Vereinbarung (einschl. AV-Vertrag/Datenschutzhinweise).